



Tariffrunde 2023

Bund und Kommunen



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Martinsstraße 17
55116 Mainz

Telefon 06131 28988-0
Fax 06131 28988-80
gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp

Warnstreik - Wie erhalte ich Streikgeld von der GEW?

Regelungen zum Streikgeld bei Warnstreiks

- **Streikgeld** wird **GEW-Mitgliedern** für die Teilnahme an einem Warnstreik oder einem Streik bezahlt, zu dem die GEW aufgerufen hat.
- Streikgeld wird gezahlt, um den **Gehaltsabzug** durch den Arbeitgeber für die Zeit der Streikteilnahme **auszugleichen** oder abzumildern.
- Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden am GEW-Stand am Versammlungsort oder in einem der GEW-Busse in die **GEW-Streikgeldlisten** eintragen.
- **Höhe des Streikgeldes:** Das Streikgeld für Warnstreiks entspricht dem nachgewiesenen Nettogehaltsabzug, je Streiktag jedoch maximal dem Dreifachen des Mitgliedsbeitrages der bzw. des jeweiligen Streikenden.
- **Notwendige Nachweise:** Damit wir den tatsächlichen Nettolohnabzug erkennen, ist es erforderlich, dass wir
 1. eine Kopie des Lohnzettels erhalten, aus dem der Lohnabzug hervorgeht und zusätzlich als Vergleichsgrundlage
 2. eine Kopie eines Lohnzettels aus einem Vormonat, aus dem das regelmäßige Nettoeinkommen hervorgeht.

Ist es, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, den Nettoabzug zu belegen, gibt es auch die Möglichkeit, beim Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung zum Nettoabzug zu beantragen. Eine solche Bescheinigung ist selbstverständlich ebenfalls eine ausreichende Grundlage. Damit stellen wir sicher, dass nur in den Fällen Streikgeld ausbezahlt wird, in denen der Arbeitgeber auch tatsächlich einen Lohnabzug vornimmt. Das ist nicht überall der Fall. Nach Erhalt zahlen wir zeitnah das Streikgeld aus.

- **Wenn nur ver.di zu einem Warnstreik aufruft:** Folgen GEW-Mitglieder einem Streikaufruf von ver.di und die GEW hat nicht zu diesem Warnstreik aufgerufen und ist daher auch vor Ort nicht präsent, gilt: Gegen Zusendung einer Erklärung an streik@gew-rlp.de, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort sie teilgenommen haben, können Sie nach oben genannten Modalitäten ebenfalls Streikgeld erhalten. Reisekosten werden nicht gewährt.
- **Streikende, die noch keine GEW-Mitglieder sind**, können Streikgeld erhalten, wenn sie spätestens am Streiktag Mitglied werden.
- **Aber: Keinen Gehaltsabzug und damit auch kein Streikgeld** erhalten Beschäftigte, die zum Streikzeitpunkt keinen Dienst haben, sich aber dennoch an einer Demonstration oder Kundgebung beteiligen. Sei es wegen Urlaub, Krankheit oder dass die Beschäftigte/der Beschäftigte zum Streikzeitpunkt per Dienstplan gar nicht eingesetzt ist. **Denn:** Streik bedeutet Niederlegung der Arbeit, nicht Teilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung.
- Gemäß der in unserer Satzung formulierten Richtlinien ist es so, dass das Streikgeld zurückzuzahlen ist, wenn das Mitglied vor Ablauf von **zwei Jahren nach der Auszahlung** aus der GEW austritt.
- **Reisekosten zum Kundgebungsort:** Ruft die GEW zu einem Warnstreik auf, ist damit in der Regel eine Kundgebung und/oder Demonstration verbunden. Oftmals setzt die GEW kostenfreie Busse zum Kundgebungsort ein. Dies kann aber nicht flächendeckend geschehen. Daher gewährt die GEW ihren Mitgliedern Fahrtkostenerstattung für Fahrgemeinschaften ab drei Personen, wenn in zumutbarer Entfernung kein GEW-Bus zur Verfügung steht.

Stand: Februar 2023